

Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

Novelle - Überblick über die wesentlichen Änderungen für Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner

Am 13. Juni 2013 wurde im Nationalrat eine weitere Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz beschlossen. Das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 wurde am 11.9.2013 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist mit 1.1.2014 in Kraft getreten.

Hintergrund ist die Eingliederung aller Bilanzbuchhaltungsberufe in die Wirtschaftskammerorganisation Anfang 2013 und der Wegfall der Notwendigkeit einer gemeinsamen Regulierungsbehörde „Paritätische Kommission“ der Kammer der Wirtschaftstreuhandler und der Wirtschaftskammer.

Durch die Novelle 2013 wird die Behördenstruktur neu geregelt. Die bewährte Rechtsgrundlage betreffend Zugang und Ausübung in den Bilanzbuchhaltungsberufen bleibt erhalten, sodass dem hohen Maß an Verantwortung und dem hohen Qualitätsstandard als wesentliche Dienstleister für die gewerbliche Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Novelle zielt nicht nur darauf ab, das Sondermateriengesetz „BiBuG“ mit allen erkämpften Rechten für die Buchhaltungsberufe und seinen wesentlichen Eckpfeilern zu erhalten, sondern auch im Interesse der Verwaltungsökonomie bestehende, bewährte Strukturen und die daraus entstehenden Synergieeffekte zu nutzen. Der bisherige Rechtsrahmen, die hohe Qualität dieses Berufsstandes und die Wahrung der Höherqualifikationsmöglichkeit in Richtung SteuerberaterInnen bleiben bestehen.

Die WKO übernimmt ab 1.1.2014 die Behördenfunktion der „Paritätischen Kommission“.

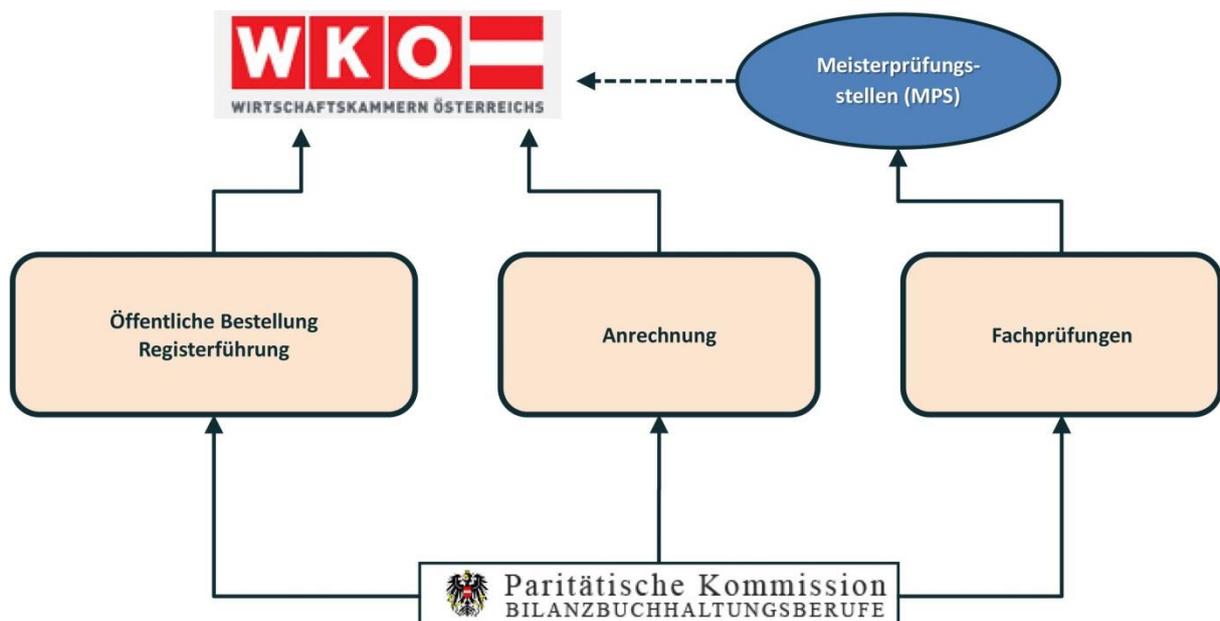
ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

Wirtschaftskammer als Aufsichts- und Registerbehörde

- Ab 1.1.2014 ist der Präsident der WKÖ Aufsichts- und Registerbehörde. In der WKÖ wird die Wahrnehmung der Behördenfunktion an eine eigenständige Geschäftsstelle übertragen.
- Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht und Fragen zur Bestellung, Fortbildungspflicht sind der Wirtschaftskammer Österreich in ihrer Funktion als Behörde der Bilanzbuchhaltungsberufe gegenüber zu erklären. Die Kontaktdaten der neuen Behörde werden noch bekannt gegeben.
- Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird der Datenaustausch mit den Wirtschaftskammern und der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich geregelt.
- Bestehende Verfahren betreffend eine öffentliche Bestellung oder Anerkennung sind von der neuen Behörde zu Ende zu führen. Die Funktionsdauer und in Folge die Zuständigkeit der Paritätischen Kommission endet am 31.12.2013.

Behördenstruktur

Folgende Abbildung zeigt, welche Aufgaben künftig von den Meisterprüfungsstellen abgewickelt werden.



Voraussetzungen für eine Bestellung als Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner

- Der Konkurs und die Nichteröffnen eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gelten solange als „ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ als Einsicht in die Ediktsdatei besteht (3 Jahre anstelle 10 Jahre).
- Der Praxisnachweis ist in Zukunft erst im Zuge der öffentlichen Bestellung gegenüber der Behörde nachzuweisen und nicht wie bisher im Zuge der Zulassung zur Prüfung.

Berufsrechtliche Neuerungen

Fortbildungspflicht

- Die Fortbildungspflicht für BuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen wurde auf jeweils 15 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr reduziert.

Hinweis: Sind Sie sowohl Buchhalter als auch Personalverrechner, führen aber nur die Personalverrechnung oder nur die Buchhaltung durch, ist die Ruhendmeldung der nicht aktiv ausübenden Berechtigung empfehlenswert, da dies falls nur 15 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden müssen.

Hinweis: Die Nachweispflicht für das Kalenderjahr ist bei Vorliegen mehrerer Berechtigungen gemäß BibuG mit 30 Unterrichtseinheiten begrenzt. Sind Sie Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner, müssen Sie daher nicht 60 Unterrichtseinheiten, sondern 30 Unterrichtseinheiten nachweisen. Da der Bilanzbuchhalter den Berechtigungsumfang des Buchhalters und Personalverrechners abdeckt, ist die Zurücklegung dieser Befugnisse in Hinblick auf die Grundumlage empfehlenswert.

- Die wiederholte Verletzung des Nachweises der Fortbildungsverpflichtung steht unter Verwaltungsstrafe.
- Gewerberechtliche GeschäftsführerInnen müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen (insb. Fachprüfung und Fortbildung) wie natürliche Personen.

Stellvertretung

- Bei länger dauernder Abwesenheit des Berufsberechtigten muss ein Stellvertreter bestellt werden. Der Vertreter muss über die erforderlichen Berufsbefugnisse verfügen.
- Die Bestellung ist der Behörde unverzüglich bekanntzugeben. Überschreitet die Dauer der Vertretung ein Jahr, so hat der Vertretene bei der Behörde um Genehmigung anzusuchen. Bei Unterlassung der Einholung der Genehmigung hat die Behörde die Berufsberechtigung des Vertretenen mit Bescheid zu widerrufen.

- Wird die Bestellung des Vertreters der Behörde nicht bekannt gegeben oder die Genehmigung bei Überschreiten eines Jahres nicht eingeholt, bestellt die Behörde einen Kanzleikurator.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Buchhalter und Personalverrechner

- BuchhalterInnen und PersonalverrechnerInnen sind ab 1.1.2014 ebenfalls verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://www.ubit.at/versicherung>.

Allgemeine Fragen und Fragen betreffend die Berufsrechte können Sie an die Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Ihres Bundeslandes richten:

Fachgruppe UBIT BURGENLAND:
Geschäftsführer: Gerald Rammesmayr
Robert Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T: 05-90907-3720 /-3715
Email: gerald.rammesmayr@wkbgl.at
Internet: <http://wko.at/burgenland/ubit>

Fachgruppe UBIT KÄRNTEN:
Geschäftsführer: Kurt Wolf
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
T: 05-90904-760 /-794
Email: Kurt.Wolf@wkk.or.at
Internet: www.langlebeihununternehmen.at

Fachgruppe UBIT NIEDERÖSTERREICH:
Geschäftsführer: Mag. Wolfgang Schwärzler
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
T: 02742 851 18701 / (0)2742 851 18799
Email: ubit@wknoe.at
Internet: www.ubit.at/noe

Fachgruppe UBIT OBERÖSTERREICH:
Hessenplatz 3
4020 Linz 05-90909-4712 90909-4709
Geschäftsführer: Gernot Fellingner
Email: ubit@wkoee.at
<http://www.ubit.or.at>

Fachgruppe UBIT SALZBURG:
Julius Raab Platz 1
5027 Salzburg
T: 0662/8888-637 / 8888-669
Geschäftsführer: Dr. Andreas Scherm
Email: ascherm@wks.at
Internet: <http://www.ubitsbg.at>

Fachgruppe UBIT STEIERMARK:
Geschäftsführer: Dr. Werner Lämmerer
Körblergasse 111-113
8021 Graz
T: 0316/601-403 / 601-405
Email: office@ubit-stmk.at
Internet: <http://www.ubit-stmk.at>

Fachgruppe UBIT TIROL:
Geschäftsführer: Dr. Reinhard Helweg
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
T: 05-90905-1241 / 90905-51241
Email: reinhard.helweg@wktirol.at
Internet: <http://www.servicplace.at>

Fachgruppe UBIT VORARLBERG:
Geschäftsführer: Mag. Michael Moosbrugger
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: 05522/305-235 / 305-143
Email: Moosbrugger.michael@wkv.at
Internet:
<http://www.wko.at/vorarlberg/ubit>

Fachgruppe UBIT WIEN:
Geschäftsführer: Mag. Andrea Hazivar
Schwarzenbergplatz 14
1041 Wien
T: 01/51450-3600
Email: ubit@wkw.at
Internet: <http://www.ubit.at/wien>

Fragen betreffend die Anrechnung von Prüfungen und das Prüfungswesen, laufende Verfahren und Behördenaufgaben können Sie an die Bilanzbuchhaltungsbehörde stellen.

Kontakt:

Präsident der Wirtschaftskammer Österreich
Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
Wiedner Hauptstr. 63
1045 Wien

Mag. Ulrike Lauber, T: 0590900-3095
Petra Mayer, T: 0590900-3096
Natascha Kos, T: 0590900-3097

Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at
Internet: <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
T: +43-(0)590900-3540
F: +43-(0)590900-3178
E-Mail: ubit@wko.at
<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
